

## ENTSCHEIDUNG DES MONATS MÄRZ 2024

Art 340 Abs 2 AEUV; Art 50 Verordnung 2016/794 (Europol-Verordnung)

**Europol und der Mitgliedstaat, in dem aufgrund einer widerrechtlichen Datenverarbeitung im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Europol und diesem Mitgliedstaat ein Schaden eingetreten ist, haften für diesen Schaden solidarisch.**

EuGH vom 5.3.2024, C-755/21 P | *Kočner/Europol*

Nach der Ermordung des slowakischen Journalisten Ján Kuciak und dessen Verlobter Martina Kušnírová am 21. Februar 2018 in der Slowakei führten die slowakischen Behörden umfangreiche Ermittlungen durch. Auf Ersuchen dieser Behörden extrahierte die Agentur der EU für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) die Daten, die auf zwei mutmaßlich Herrn Marian Kočner (in der Folge KI) gehörenden Mobiltelefonen gespeichert waren. Europol übermittelte den genannten Behörden sodann ihre wissenschaftlichen Berichte und übergab eine Festplatte mit den extrahierten verschlüsselten Daten. Im Mai 2019 veröffentlichte die slowakische Presse Informationen betreffend den KI, die aus dessen Mobiltelefonen stammten, darunter Transkriptionen seiner intimen Kommunikation. Zudem wies Europol in einem ihrer Berichte darauf hin, dass der KI seit 2018 wegen des Verdachts einer Finanzstraftat in Haft sei und dass sein Name ua unmittelbar mit den sogenannten „Mafia-Listen“ und den „Panama Papers“ in Zusammenhang stehe.

Der KI erhob beim EuG gegen Europol Klage auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 100.000 EUR als Ersatz des immateriellen Schadens, den er aufgrund der rechtswidrigen Verarbeitung seiner Daten erlitten habe.

Das EuG wies die Klage ab. Es kam zu dem Ergebnis, dass der KI zum einen keinen Beweis für einen Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Schaden und dem Verhalten von Europol erbracht habe (1. Klagebegehren) und zum anderen nicht nachgewiesen habe, dass die sogenannten „Mafia-Listen“ von Europol erstellt und geführt worden seien (2. Klagebegehren).

Der KI erhob daraufhin ein Rechtsmittel an den EuGH.

Der EuGH führte aus, dass das Unionsrecht eine Regelung der Solidarhaftung Europols und des Mitgliedstaats, in dem der Schaden infolge einer widerrechtlichen Datenverarbeitung im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Europol und diesem Mitgliedstaat eingetreten ist, einführt. In einer ersten Stufe kann die Solidarhaftung Europols bzw des betreffenden Mitgliedstaats vor dem EuGH bzw vor dem zuständigen nationalen Gericht geltend gemacht werden. Gegebenenfalls kann eine zweite Stufe vor dem Verwaltungsrat von Europol zur

Klärung der Frage folgen, ob „letztlich“ Europol und/oder der betreffende Mitgliedstaat für den einer natürlichen Person gewährten Schaden verantwortlich ist.

Zur Geltendmachung dieser Solidarhaftung muss die betroffene natürliche Person lediglich im Rahmen der ersten Stufe nachweisen, dass anlässlich der Zusammenarbeit zwischen Europol und dem betreffenden Mitgliedstaat eine widerrechtliche Datenverarbeitung vorgenommen wurde, durch die ihr ein Schaden entstanden ist. Anders als das EuG entschieden hat, ist es nicht erforderlich, dass diese Person darüber hinaus nachzuweisen hat, ob dem Mitgliedstaat oder der Behörde die widerrechtliche Verarbeitung zuzurechnen ist. Europol steht es jedoch frei, mit allen rechtlichen Mitteln nachzuweisen, dass es ausgeschlossen ist, dass der geltend gemachte Schaden mit einer angeblichen, im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit erfolgten widerrechtlichen Datenverarbeitung in Zusammenhang steht, weil etwa dieser Schaden zeitlich vor der Verarbeitung lag. Daher beruht das angefochtene Urteil des EuG auf einem Rechtsirrtum, soweit es das erste Klagebegehren zurückgewiesen hat.

Was den immateriellen Schaden anbelangt, auf den sich das zweite Klagebegehren bezieht und der durch die Aufnahme des Namens des Kl in die „Mafia-Listen“ entstanden sein soll, kam der EuGH zum Ergebnis, dass aus dem angefochtenen Urteil hervorgeht, dass der Europol-Bericht zeitlich nach dem vom Rechtsmittelwerber im Rahmen des zweiten Klagebegehrens geltend gemachten schädigenden Ereignis erstellt wurde und bereits aus diesem Grund nichts damit zu tun haben kann, sodass das Rechtsmittel insoweit erfolglos ist.

In einem zweiten Schritt kam der EuGH bezüglich des ersten Klagebegehrens zum Ergebnis, dass die Sache entscheidungsreif ist und prüfte, ob die Voraussetzungen für eine außervertragliche Haftung der EU nach Art 50 der Europol-Verordnung erfüllt sind. Der EuGH urteilte, dass die widerrechtliche Datenverarbeitung, die in der Weitergabe von Daten über intime Gespräche zwischen dem Kl und seiner Freundin an Unbefugte zum Ausdruck kam, dazu führte, dass diese Daten durch die slowakische Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Er kam zum Ergebnis, dass diese widerrechtliche Verarbeitung das Recht des Kl auf Achtung seines Privat- und Familienlebens sowie seiner Kommunikation verletzte und seine Ehre und sein Ansehen beeinträchtigte, wodurch ihm ein immaterieller Schaden in Höhe von 2.000 EUR entstanden ist.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

Art 86, 87, 126, 127 Brexit-Austrittsabkommen

### **Das Vereinigte Königreich hat durch ein Urteil seines Höchstgerichts gegen Unionsrecht verstoßen**

EuGH 14. 3. 2024, C-516/22 | *Kommission/Vereinigtes Königreich*

Am 19.2.2020 (vor Ablauf des Übergangszeitraums des Austrittsabkommens) gestattete der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs mit dem Urteil *Micula v Romania* die Vollstreckung eines Schiedsspruchs, den das ICSID in der Rechtssache *Ioan Micula, Viorel Micula and others v. Romania* erlassen hatte. Mit diesem Schiedsspruch war Rumänien verurteilt worden, schwedischen Investoren wegen der vorzeitigen Aufhebung einer regionalen Investitionsbeihilferegelung eine Entschädigung in Höhe von etwa 178 Mio. EUR zu zahlen. Das Urteil des Obersten Gerichtshofs des Vereinigten Königreichs erging, obwohl

die EU-Kommission (EK) Rumänien die Zahlung dieser Entschädigung, die sie als eine mit dem Unionsrecht unvereinbare staatliche Beihilfe ansah, durch einen Beschluss untersagt hatte. Zudem war beim EuGH ein Rechtsstreit über diesen Beschluss der EK anhängig.

Aufgrund dieses Urteils hat die EK beim EuGH eine Vertragsverletzungsklage gegen das Vereinigte Königreich erhoben. Das Vereinigte Königreich hat es abgelehnt, zu dieser Rechtssache Stellung zu nehmen, so dass der EuGH durch Versäumnisurteil entschieden hat.

Der EuGH führt in seiner Entscheidung zunächst aus, dass er gemäß dem Austrittsabkommen (Brexit) während eines Zeitraums von vier Jahren nach Ende des Übergangszeitraums (der sich vom 1.2. bis 31.12.2020 erstreckte) für Vertragsverletzungsklagen zuständig ist, wenn die Klage auf die Feststellung gerichtet ist, dass das Vereinigte Königreich eine Verpflichtung aus dem Unionsrecht vor Ende des Übergangszeitraums nicht erfüllt hat. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Vorschriften des Unionsrechts zu beachten, trifft alle Behörden und, im Rahmen ihrer Befugnisse, auch die Gerichte.

Die Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofs des Vereinigten Königreichs, wonach das Unionsrecht (insbesondere die Vorschriften über staatliche Beihilfen) auf die Verpflichtung des Vereinigten Königreichs nach dem ICSID-Übereinkommen, den Schiedsspruch zu vollstrecken, nicht anwendbar sei, weil das Vereinigte Königreich dieses Übereinkommen mit Drittstaaten geschlossen habe, bevor es der EU beigetreten sei, ist unrichtig. Das nationale Gericht hätte nämlich zuvor eingehend prüfen müssen, ob eine solche Verpflichtung trotz dessen, dass sie sich auf einen Schiedsspruch bezieht, mit dem ein Verstoß eines Mitgliedstaats (Rumänien) gegen einen mit einem anderen Mitgliedstaat (Schweden) geschlossenen bilateralen Investitionsvertrag festgestellt wurde, auch Rechte impliziert, auf die sich Drittstaaten gegenüber diesen Staaten berufen könnten.

Es ist nicht hinnehmbar, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Entscheidungen nach innerstaatlichem Recht nicht einmal anfechtbar sind, eine falsche Auslegung des Unionsrechts vornehmen kann, deren Wirkung darin besteht, die Anwendung des gesamten Unionsrechts bewusst auszuschließen. Eine solche Auslegung würde nämlich dazu führen, dass der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts nicht zum Tragen kommt. Der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs hat somit die Unionsrechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigt.

Des Weiteren stellt der EuGH einen Verstoß gegen die Verpflichtung zu loyaler Zusammenarbeit fest. Wird ein nationales Gericht mit einer Rechtssache befasst, die bereits Gegenstand einer Untersuchung durch die EK oder eines Gerichtsverfahrens vor den Unionsgerichten ist, ist dieses nationale Gericht nämlich verpflichtet, das Verfahren auszusetzen, es sei denn, es besteht kaum die Gefahr eines Widerspruchs zwischen seinem künftigen Urteil und dem künftigen Rechtsakt der EK oder dem künftigen Urteil der Unionsgerichte. Der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs hat jedoch mit dem beanstandeten Urteil über die Auslegung des Unionsrechts und über dessen Anwendung auf die Vollstreckung des Schiedsspruchs entschieden, obwohl die diese Auslegung betreffende Frage durch einen Beschluss der EK beantwortet und vor den Unionsgerichten anhängig war.

Zudem war der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs als nationales Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet, den EuGH zur Anwendung des Unionsrechts zu

befragen, um die Gefahr einer fehlerhaften Auslegung des Unionsrechts auszuschließen, zu der er in dem beanstandeten Urteil tatsächlich gelangt ist.

Schließlich nahm der EuGH noch einen Verstoß des nationalen Gerichts gegen das Verbot an, staatliche Beihilfen durchzuführen, solange die EK nicht abschließend über die entsprechende Maßnahme entschieden hat. Dieser Verstoß besteht darin, dass Rumänien mit dem beanstandeten Urteil verpflichtet worden ist, die Entschädigung an die Investoren zu zahlen, obwohl der Beschluss der EK Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem EuGH war.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).